

Auf welcher Basis erfolgten die Planungen von Schulverwaltungsamt und Verkehrsbetrieben?

- Zeitlicher Rahmen

Fahrtweg von Wohnung zur Schule soll 60 min nicht überschreiten
Fußweg zur Halterstelle und Umsteigezeiten sind berücksichtigt
Ankunft soll 15 min vor Unterrichtsbeginn erfolgen

Unterrichtsbeginn

Die AG Umzug des GDC-Elternrates hat hierzu im Herbst 2020 Gespräche mit dem Schulverwaltungsamt und den Verkehrsbetrieben geführt. Im Ergebnis hat sie der Schulleitung einen Beginn des Unterrichts am Terrassenufer nicht vor 8 Uhr empfohlen. Dieser Empfehlung war auch ein Vorschlag beigefügt, mit dem Auswirkungen auf das Unterrichtsende hätten minimiert werden können. Die Schulleitung hat daraufhin den Schulbeginn auf 7.45 Uhr festgelegt.

- Zuständigkeit der Landeshauptstadt Dresden

Wohnort außerhalb Dresdens

Die Zuständigkeit der Stadt Dresden beschränkt sich auf Einwohner der Stadt.

Für Einwohner außerhalb Dresdens ist deren Landkreis zuständig. Die Wahlfreiheit der Schule ändert daran grundsätzlich nichts, weil dies die Eltern aus freien Stücken entscheiden. Anforderungen an Schulweg wären im eigenen Landkreis erfüllt, so dass die Eltern verantwortlich sind.

Das Schulverwaltungsamt bietet an, im Einzelfall gemeinsame mit den Eltern nach Lösungen zu suchen. Betroffene können sich über Ihren Elternvertreter an den Elternrat wenden, der dies bündelt und dann den Kontakt zum Schulverwaltungsamt herstellt.

- Versicherungsschutz auf dem Schulweg

Weder der kürzeste noch der schnellste Weg sind zwingend. Entscheidend ist, dass keine Unterbrechung stattfindet (also kein Einkaufsstopp oder kurze Pause bei Freunden).

- Zuordnung Beförderungsbedarf und Nutzungsmöglichkeiten

Für jede/n einzelne/n Schüler/in wurden der nötige Schulweg und mögliche Transportmittel ermittelt. Planungsgrundlage waren die von der Schule übermittelten Adressen, sowie der im Nachgang von der AG Umzug festgestellte weitere Bedarf.

Wie ist die Beförderung konkret geplant?

Planung mit den vorhandenen **DVB-Linien 2, 7, 12, 68 (bisher 75), 70, (80)**

mit Linienverstärkungen und Zusatzfahrten, ggf. mit abweichender Linienführung

(Linien 91 und 93 sind für das Verkehrskonzept nicht erforderlich)

Schüler/innen an der Linie 80

Ausschreibung neuer Buslinien

z.B. Ockerwitz, Podemus, Merbitz, Oberwartha, Mobschatz, ...

Achtung: nur **Hinfahrt** (Rückfahrt individuell)

Linie 68 (bisher 75)

Es wurde ein zusätzlicher Bus von Cossebaude verlängert bis Haltestelle Prager Str. und von dort weiter zur Haltestelle Gerichtsstraße eingesetzt. Aufgrund dieser Zusatzfahrt ist kein Umsteigen nötig. Von da ca. 8 min Fußweg zur Schule.

Linie 12

Es fährt eine zusätzliche Straßenbahn von Leutewitz bis Haltestelle Pirnaischer Platz und direkt weiter bis zur Haltestelle Synagoge.

Im Gegenzug zu den Änderungen der Linie 12 sind die Verstärkerfahrten zum bisherigen Standort in Cotta der Linie 7 aus Pennrich und der Linie 70 aus Gompitz entfallen.

Anfahrt zur Haltestelle Synagoge ist mit 2-maligem Umsteigen möglich (Haltestelle Flügelweg oder Altotta und Pirnaischer Platz). Die Nutzung der Linie 2 Haltestelle Hebbelplatz ist für den Einzugsbereich auch bei längerem Fußweg möglich.

Für ca. 200 Schüler/innen wurden zusätzliche Beförderungsmöglichkeiten eingerichtet, weil diese Strecken von den Verkehrsbetrieben nicht bedient werden dürfen.

Das Schulverwaltungsamt hat hierzu für **Hinfahrten** (ab Ockerwitz und ab Mobschatz sowie für den Bereich Oberwartha, Brabschütz, Rennersdorf, Podemus und Merbitz) Buslinien eingerichtet und für diese eine Haltestelle am „Terrassenufer 15“ eingerichtet. Aussagen über die konkrete Linienführung, Abfahrtszeiten ergeben sich aus den Fahrplanübersichten.

Wegen unterschiedlicher Bedürfnisse am Nachmittag erfolgte die Planung nur für die Hinfahrt. Für die individuelle Rückfahrt mit dem ÖPNV wird ein Ticket benötigt.

Wie sind die mit der Auslagerung entstehenden Beförderungskosten geregelt?

Schülerbeförderungskosten

Das bisherige Erstattungssystem für die Schülerbeförderung bei Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln entfällt ab 1. August 2021. Weiterhin besteht aber in Einzelfällen auch zukünftig die Möglichkeit, eine anteilige Kostenerstattung (ÖPNV und PKW) auf der Grundlage der Satzung Schülerbeförderungskosten-Erstattung (Juli 2021) zu beantragen. Ein Einzelfall besteht zum Beispiel dann, **wenn auf Grund der Bauauslagerung ein Bildungsticket erworben werden muss** obwohl das Stammhaus fußläufig zu erreichen wäre, eine Schwerbehinderung vorliegt oder die Nutzung von einem PKW zwingend erforderlich ist (keine zumutbare öffentliche Verkehrsanbindung).

Nutzung privates Kfz

Die Beförderung mit einem privaten Pkw wird im Rahmen dieser neuen Satzung auf Antrag und ohne weitere Begründung nur für Schülerinnen und Schüler:

- mit Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen G (gehbehindert), aG (außergewöhnlich gehbehindert), H (hilflos), Gl (gehörlos) oder Bl (Blinde) und/oder
- mit amtsärztlicher Bescheinigung aus zwingenden gesundheitlichen Gründen
- wenn keine zumutbare öffentliche Verkehrsanbindung besteht oder eine Schulwegsicherheit nicht gegeben ist

Erstattet wird 0,20 Euro je Beförderungskilometer, jedoch maximal 260 Euro pro Schuljahr.

Anträge und Antragszeitpunkte

Zum Schuljahresbeginn

Bewilligungsantrag **im Vorhinein** (Online-Antrag zur Schülerbeförderungskosten-Erstattung)

Das Formular soll online unter **www.dresden.de/schulverwaltung** ausgefüllt werden. Es ist auszudrucken und unterschrieben im Sekretariat abzugeben.

Zum Schuljahresende

Auszahlungsantrag soll immer **bis 30. September** (spätestens 31. Dezember) erfolgen.

Der Auszahlungsantrag wird durch das Schulverwaltungsamt der Schule als PDF bereitgestellt. Er ist ausgefüllt und unterschrieben im Sekretariat (ohne Fahrkarten) abzugeben.

Höhe der anteiligen Kostenerstattung, wenn grundsätzlich Anspruch besteht

Erstattung der Kosten in Höhe des Bildungstickets, wenn die Nutzung des ÖPNV erst durch Auslagerung der Schule notwendig geworden ist.